

Allgemeine Vertrags- und Dienstleistungsbedingungen (AVDB)

(Stand 11/2020)

1. Grundlage des Vertragsverhältnis

Angebote der Raka & Salzmann Dienstleistungen GbR – nachfolgend als „AN“ bezeichnet – sind freibleibend. Der Vertrag kommt mit entsprechender Auftragsbestätigung durch Raka & Salzmann Dienstleistungen GbR zu Stande.

Vertragsbestandteile sind nachfolgende Unterlagen, in der entsprechenden Rang- und Reihenfolge:

- a) Die schriftliche oder elektronische übermittelte Auftragsbestätigung des AN inkl. Anlagen.
- b) Diese Allgemeinen Vertrags- und Dienstleistungsbedingungen.
- c) Ggf. freibleibendes Angebot der AN.
- d) Anfrageunterlagen des Vertrags- oder Geschäftspartners – nachfolgend als „AG“ bezeichnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertrags- und Geschäftspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn darauf im Schriftverkehr Bezug genommen wird oder wurde.

2. Hinweispflichten

Der AG hat den AN vor Auftragsvergabe und spätestens vor Aufnahme der Arbeiten über etwaige Besonderheiten hinsichtlich Stoff- und Oberflächenqualität im Objekt der Dienstleistungserbringung schriftlich zu informieren. Dies betrifft u.a. schutzbedürftige Oberflächen in den zu reinigenden Flächen und Bereichen. Bsp.: Schadhafte und/oder unbehandelte Bodenbeläge die besonders geschützt werden müssen.

3. Zahlung und Preise

Sofern nicht anders vereinbart, werden Rechnungen innerhalb von 5 Kalendertagen nach Erhalt, ohne Abzug, fällig. Dies gilt auch für vereinbarte Zahlungspläne. Die Rechnungsstellung kann elektronisch gemäß steuerlichen Erfordernissen erfolgen.

4. Leistungserbringung

Der AG und/ oder dessen Vertretung benennt dem AN vor Leistungserbringung einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Vertretung des Auftraggebers und Abgabe von Erklärungen berechtigt ist.

Der AG sichert dem AN eine kostenfreie Wasserentnahmestelle, sowie eine abschließbare Abstellmöglichkeit zur Verfügung. Der AG stellt dem AN dafür leihweise und kostenfrei einen Schlüssel zur Verfügung.

Der AN erbringt die vereinbarten Leistungen innerhalb der vereinbarten Fristen bzw. Intervalle. Der AN ist dazu berechtigt, davon aufgrund besonderer Gegebenheiten oder zur Einhaltung seines Serviceversprechens innerhalb des Intervalls geringfügig, ohne Absprache, mit dem AG abzuweichen. Dies erfolgt durch Änderung des Reinigungstages. Die Uhrzeit des Leistungsbeginns kann wöchentlich variieren. Die Leistungserbringung erfolgt unter Berücksichtigung üblicher Ruhezeiten. Der AN ist zur Weiterbeauftragung berechtigt.

Der AN verfolgt das Ziel eine bestmögliche Qualität seiner Dienstleistungen zu gewährleisten. Der AG gewährleistet dafür freie Zugangs- und Treppenhauswege, sofern das in seinem Einflussgebiet liegt.

5. Kommunikation

Der AN ist bestrebt bestmöglich effizient und ressourcenschonend Vorteile zu erwirtschaften und seine Auftraggeber durch attraktive Angebotskonditionen daran teilhaben zu lassen. Dafür ist es unerlässlich eine effiziente und effektive Kommunikation und Administration zu gewährleisten. Die Geschäftspartner vereinbaren die Nutzung von E-Mailverkehr (service@raka-salzmann.de) und Messenger-Diensten (Für die Mobilnummer: 0157-80538783) als wesentliche Kommunikationsmedien. Für wesentliche Vertragsänderungen, sowie Vertragskündigungen ist eine ausdrückliche Empfangsbestätigung des anderen Vertragspartners erforderlich.

6. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich alle Informationen, die direkt oder indirekt aus dem Vertragsverhältnis erlangt werden, vertraulich zu behandeln.

Davon ausgenommen sind Empfehlungsleistungen oder auch die Nennung von Referenzobjekten. Der AG gestattet dem AN, Objektgröße bzw. Anzahl der Wohneinheiten und Straßenbezeichnung entsprechend zu Werbezwecken zu verwenden. Insofern dies vom Auftraggeber oder dessen Vertreter nicht mehr gewünscht wird, teilt der AG dies dem AN mit.

7. Kündigung

Beide Parteien können das Vertragsverhältnis mit dreimonatiger Frist zum Monatsende kündigen. Davon abweichend können ab dem zweiten Jahr der Zusammenarbeit abweichende Fristen im Rahmen eines neuen Serviceversprechens festgelegt werden.

8. Sonstiges

Insofern eine der zuvor genannten Regelungen rechtlich unwirksam ist, wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Dies kann sich auch nur auf einzelne Teile beziehen. Insofern eine Bestimmung rechtlich unwirksam ist, gilt die Bestimmung, die dem gemeinschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Gerichtsstand ist Sitz des AN bzw. nach seiner Wahl am Ort der Dienstleistungserbringung.